

Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungs- behörden der SFL

Gestützt auf die Statuten der SFL, namentlich auf Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 und 2.

Artikel 1 – Anwendungsbereich

- 1) Soweit nicht besondere Bestimmungen anderer Reglemente zur Anwendung kommen, haben die nachfolgenden Regeln für alle Rechtsanwendungsbehörden der SFL Gültigkeit.
- 2) Die allgemeinen Bestimmungen finden auf alle Verfahren Anwendung; die besonderen Bestimmungen über das Rekursverfahren bleiben vorbehalten.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2 – Rechtsanwendungsbehörden

Die folgenden Organe sind Rechtsanwendungsbehörden der SFL:

- die Lizenzkommission
- der Disziplinarrichter
- der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission
- die Disziplinarkommission
- die Qualifikationskommission für Spieler
- die Mutationskommission
- die Rekursinstanz für die Lizenzen
- das Rekursgericht.

Artikel 3 – Anzahl der Mitglieder

- 1) Den kollegialen Rechtsanwendungsbehörden gehören mindestens fünf ordentliche Mitglieder an, darunter der Präsident und der Vizepräsident.
Der Lizenzkommission und der Rekursinstanz für die Lizenzen gehören auf jeden Fall mindestens zehn ordentliche Mitglieder, darunter mindestens je ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer an.
- 2) Die Rechtsanwendungsbehörden werden grundsätzlich von einem Sekretär, der vom jeweiligen Vorsitzenden bestimmt wird, unterstützt.
- 3) Einer Rechtsanwendungsbehörde dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder desselben Klubs angehören.

Artikel 4 – Sitz

Der Sitz der Rechtsanwendungsbehörden befindet sich am Sitz der SFL.

Artikel 5 – Unvereinbarkeiten

Niemand kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Rechtsanwendungsbehörden sein.

Artikel 6 – Zusammensetzung

- 1) Die kollegialen Rechtsanwendungsbehörden tagen in Dreierbesetzung. Sie informieren die Parteien über die personelle Zusammensetzung. Jeder Lizenzbehörde in Dreierbesetzung muss soweit möglich stets mindestens ein Jurist und ein Wirtschaftsprüfer angehören.
- 2) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident oder sein Stellvertreter, bezeichnet die anderen Mitglieder, die in einer Angelegenheit mitwirken.
- 3) Bei Verhinderung bezeichnet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident oder sein Stellvertreter, einen Suppleanten.

Artikel 7 – Beförderliches Erledigungsgebot

Die Rechtsanwendungsbehörden haben die ihr übertragenen Aufgaben beförderlich zu erledigen.

Artikel 8 – Verhandlungen

- 1) Wenn sie einen Verhandlungstermin bestimmt, ladet die Behörde die Parteien, unter Beachtung einer angemessenen Frist, vor. Die Parteien haben das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen.
- 2) Bleibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung oder trotz gehöriger Vorladung aus, so kann die Behörde grundsätzlich auch ohne sie gültig verhandeln. Wenn die Behörde die Entschuldigung als genügend erachtet, kann zu einer neuen Verhandlung vorgeladen werden.
- 3) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Artikel 9 – Entscheidfällung

- 1) Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefällt.
- 2) Die Mitglieder können sich der Stimme nicht enthalten.

Artikel 10 – Geheimhaltungspflicht

- 1) Die Mitglieder der Rechtsanwendungsbehörden haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere an das Beratungsgeheimnis gebunden. Die Lizenzadministration der SFL sowie Drittpersonen, die von ihr beigezogen werden, sind ebenfalls an diese Verpflichtung gebunden.
- 2) Falls es eine Rechtsanwendungsbehörde als notwendig erachtet, kann sie die Öffentlichkeit über das Dispositiv des Entscheides orientieren, unter Umständen in zurückhaltender Form auch über die Gründe, die zum Entscheid geführt haben.

Artikel 11 – Verhandlungssprache

- 1) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungssprache.
- 2) Jede Partei hat das Recht, sich in ihrer angestammten Sprache (deutsch, französisch, italienisch) zu äussern.

Artikel 12 – Praxisänderung

Die Abweichung von einer konstanten Rechtssprechungspraxis ist nur möglich, falls dies die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwendungsbehörde beschliesst. Die Behörde entscheidet darüber in einer Verhandlung oder auf dem Zirkulationsweg.

Artikel 13 – Archivierung

Nach Abschluss eines Verfahrens sind die Akten in den Archiven der SFL zu hinterlegen. Die Akten sind nicht öffentlich und während zehn Jahren unter Verschluss aufzubewahren.

Artikel 13^{bis} – Publikation

Die Entscheide der Rechtsanwendungsbehörden können in anonymisierter Form auf der Internetseite der SFL publiziert werden. Davon ausgenommen sind die Entscheide der Lizenzkommission und der Rekursinstanz für Lizenzen.

Kapitel II: Allgemeine Verfahrensregeln

A) Behörden

Artikel 14 – Prüfung der Zuständigkeit

- 1) Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.
- 2) Hegt eine Behörde Zweifel an ihrer Zuständigkeit, verständigt sie sich mit jener Behörde, die sie als zuständig erachtet.
- 3) Die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, fällt einen Nichteintretensentscheid. Sie überweist die Akten umgehend jener Behörde, die sie als zuständig erachtet und orientiert die betroffenen Parteien.

Artikel 15 – Ausstandsgründe

- 1) Ein Ausstandsgrund liegt vor, wenn berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit des Mitglieds einer Rechtsanwendungsbehörde bestehen. Ein Ausstandsgrund liegt insbesondere vor:
 - a. wenn das Mitglied entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang des Verfahrens interessiert ist;
 - b. wenn es aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich wenn der eigene Klub in das Verfahren verwickelt ist oder wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei oder ihrer Vertreter ein Freundschafts-, Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
 - c. wenn es mit einer Partei oder ihrer Vertreter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
- 2) Die Teilnahme in einem früheren Verfahren der Behörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

Artikel 16 – Anzeigepflicht

Trifft bei einem Mitglied ein Ausstandsgrund zu, so hat es dies umgehend dem Vorsitzenden der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 17 – Ausstandsbegehren

- 1) Die Partei, die sich auf einen Ausstandsgrund beruft, hat innerhalb von fünf Tagen seit Entdeckung desselben, unter Verwirkungsfolge, ein schriftliches Ausstandsbegehren bei der betreffenden Behörde einzureichen. Das Begehren ist zu begründen.
- 2) Verlangt eine Partei den Ausstand einzelner Mitglieder einer Behörde, bezeichnet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident oder sein Stellvertreter, einen Suppleanten.
- 3) Verlangt eine Partei den Ausstand aller Mitglieder einer Behörde, entscheidet diese selbst über das Begehren.

Artikel 18 – Ausstandsverfahren

- 1) Bestreitet das betroffene Mitglied der Behörde das Ausstandsbegehren, so entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des Mitglieds.
- 2) Wird ein Ausstandsbegehren im Verlaufe des Verfahrens gutgeheissen, so sind die Amtshandlungen an denen das Mitglied mitgewirkt hat, aufzuheben, wenn dies von einer Partei verlangt wird. Beweisergebnisse können berücksichtigt werden, wenn das betroffene Mitglied darauf keinen Einfluss hatte.
- 3) Der Ausstandsentscheid sowie Teile davon können zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden.

Artikel 19 – Vorsorgliche Massnahmen

Von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei kann die Behörde oder deren Präsident alle notwendig erscheinenden vorsorglichen Massnahmen anordnen und diese allenfalls von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

B) Parteien

Artikel 20 – Begriff

Als Partei gilt jede natürliche oder juristische Person, deren Rechte oder Pflichten von einem zu treffenden Entscheid berührt werden oder berührt werden könnten oder jede Person, die legitimiert ist, ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid zu ergreifen.

Artikel 21 – Domizil

- 1) Das Domizil einer Partei entspricht grundsätzlich ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz oder Sitz. In Disziplinarangelegenheiten gilt als Domizil des Spielers der Sitz des Klubs.
- 2) Jede Partei ist gehalten, der Behörde ihren Wohnsitz oder Sitz mitzuteilen. Im Unterlassungsfall können Mitteilungen an Parteien unterbleiben.

Artikel 22 – Grundlegende Verfahrensrechte

Den Parteien sind die grundlegenden Verfahrensrechte gewährleistet, insbesondere der Anspruch auf Gleichbehandlung und rechtliches Gehör (namentlich das Recht zur Stellungnahme, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Beweisaufnahme, das Recht, den Beweisverhandlungen beizuwohnen, das Recht auf Erhalt eines begründeten Entscheids).

Artikel 23 – Parteivertretung

- 1) Eine Partei kann sich durch einen Juristen mit Schweizer Hochschulabschluss oder in Lizenzangelegenheiten durch einen besonders qualifizierten Revisor gemäss Art. 727 b OR vertreten lassen.
- 2) Die Behörde kann verlangen, dass sich Parteivertreter durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

C) Verfahrenshandlungen

Artikel 24 – Eröffnung der Verfahrenshandlungen

- 1) Verfahrenshandlungen – Entscheide inbegriffen – der Behörden gelten als eröffnet, wenn sie in den Einflussbereich des Empfängers gelangt sind.
- 2) Die Eröffnung erfolgt rechtsgültig an den Vertreter der Partei. Wird die Partei nicht vertreten, so erfolgt die Eröffnung an diese selbst an den der Behörde mitgeteilten Sitz oder Wohnsitz. Eröffnungen in Disziplinarangelegenheiten bleiben vorbehalten.

Artikel 25 – Beweis der Verfahrenshandlungen

- 1) Die Verfahrenshandlungen einer Behörde sind so zu eröffnen, dass der Beweis der Zustellung sichergestellt ist.
- 2) Die Verfahrenshandlungen der Partei müssen so vorgenommen werden, dass der Beweis des Versandes sichergestellt ist.
- 3) Die ausserhalb der Verhandlungen vorgenommenen Verfahrenshandlungen sind so vorzunehmen, dass der schriftliche Beweis ihrer Vornahme erbracht werden kann.

D) Fristen

Artikel 26 – Beachtung der Fristen durch die Parteien

- 1) Die Parteien haben ihre Verfahrenshandlungen innerhalb der durch die Reglemente oder die Behörde festgesetzten Frist vorzunehmen.
- 2) Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Handlung am letzten Tag der Frist erfolgt.
- 3) Die Frist gilt auch als eingehalten, wenn eine Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Stelle der SFL eingereicht worden ist. Die Eingabe ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Artikel 27 – Berechnung

- 1) Die Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen an dem der Mitteilung folgenden Tag. Samstage, Sonntage und Feiertage nach dem Recht des Kantons, wo die Partei ihren Sitz oder Wohnsitz hat, werden bei der Fristberechnung mitgezählt.
- 2) Eine Frist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gemäss dem Recht des Kantons des Sitzes oder Wohnsitzes der Partei anerkannten Feiertag, so läuft sie am nächstfolgenden Werktag ab.

Artikel 28 – Fristerstreckung

- 1) Reglementarisch festgesetzte Fristen können nicht verlängert werden.
- 2) Behördlich festgesetzte Fristen können verlängert werden, wenn ein begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt worden ist.

Artikel 29 – Wiederherstellung

- 1) Eine Partei kann die Wiederherstellung einer Frist verlangen, wenn sie beweist, dass sie oder ihr Vertreter unverschuldeterweise daran gehindert war, innerhalb der gesetzten Frist zu handeln und die versäumte Handlung auf den Verfahrensausgang noch einen Einfluss hat.
- 2) Das Wiederherstellungsgesuch ist begründet innerhalb von fünf Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen.
- 3) Der Entscheid bezüglich des Wiederherstellungsgesuchs ist summarisch zu begründen. Wird das Gesuch gutgeheissen, setzt die Behörde eine neue Frist an.

E) Form und Inhalt der Rechtsschriften

Artikel 30 – Rechtsschriften

Die Parteien haben ihre Rechtsschriften in einer offiziellen Sprache abzufassen. Sie haben die Anträge, die Tatsachen auf die sie sich stützt, die Beweismittel und Beweisangebote sowie ihre rechtliche Begründung zu enthalten. Beweismittel, die den Parteien bereits vorliegen, sind, soweit möglich, beizulegen. Die Rechtsschriften sind rechtsgültig zu unterzeichnen und im Doppel einzureichen.

Artikel 31 – Mängel

- 1) Fehlt die Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters, fehlen die vorgeschriebenen Dokumente, vertritt eine Person eine Partei nicht rechtsgenügend, so wird dem Interessierten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt, mit der Androhung, dass die unterlassene Mängelbehebung innert der gesetzten Frist zu einer Nichtbeachtung der Rechtsschrift führt.
- 2) Die in einer nicht offiziellen Sprache abgefasste Rechtsschrift wird unter Ansetzung einer Frist an den Verfasser zurückgeschickt, mit der Androhung, dass im Falle der Nichteinreichung der Rechtsschrift in einer offiziellen Sprache und innerhalb der gesetzten Frist, die Rechtsschrift unbeachtet bleibe.

F) Beweiserhebung und Parteivorträge

Artikel 32 – Instruktionsverhandlung und Entscheidfällung

Die Behörde kann die Parteien zu Instruktions- und Entscheidverhandlungen vorladen, es sei denn, dass sie die Sache als spruchreif betrachtet.

Artikel 33 – Beweismittel

- 1) Die Behörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und kann nötigenfalls folgende Beweismittel erheben:
 - Parteibefragung
 - Zeugenbefragung

- Gutachten
 - Urkunden
 - Augenschein
 - Fernseh- und Videoaufnahmen
 - alle weiteren sachdienlichen Beweismittel.
- 2) Die Beweiserhebung erfolgt nur über rechtsrelevante Tatsachen.

Artikel 34 – Protokoll

Über jede Beweiserhebung wird Protokoll geführt. Die Parteiaussagen werden jedoch nicht protokolliert, es sei denn, dass die Behörde dies als angebracht erachtet.

Artikel 35 – Mitwirkungspflicht der Parteien

- 1) Jede Partei ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie muss für Tatsachen, aus denen sie Rechte ableitet, Beweis führen. Dies gilt jedoch nicht für Disziplinarverfahren.
- 2) Verweigert die Partei an der Beweiserhebung die zumutbare Mitwirkung, so kann die Behörde aufgrund der Aktenlage den Entscheid fällen und die Anträge der Partei als unzulässig erklären, wenn diese selbst das Verfahren eingeleitet hat.

Artikel 36 – Parteibefragung

Werden die Parteien befragt, ermahnt sie die Behörde, wahrheitsgetreu auszusagen.

Artikel 37 – Zeugen- und Gutachterverpflichtung

- 1) Alle den Satzungen des SFV unterstellten Personen sind verpflichtet, einer Vorladung als Zeuge oder als Gutachter Folge zu leisten.
- 2) Kommt eine Person einer Vorladung nicht nach oder legt sie falsches Zeugnis ab, wird sie nach den Satzungen des SFV bestraft.
- 3) Das Zeugnis oder die Mitwirkung als Gutachter können verweigern:
 - a. der Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerete in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie einer Partei.
 - b. Personen, die im Zusammenhang mit der Angelegenheit an ein Berufs- oder Amtsgeheimnis gebunden sind.

Artikel 38 – Zeugenbefragung

- 1) Die Behörde vergewissert sich zunächst über die Identität des Zeugen und ermahnt ihn dann zur wahrheitsgetreuen Aussage. Sie weist Personen, die den Satzungen des SFV unterstellt sind, darauf hin, dass sie bei Falschaussage disziplinarisch bestraft werden können.
- 2) Die Behörde führt die Zeugeneinvernahme selber durch. Sie gibt den Parteien Gelegenheit die Zeugen aufzufordern, ihre Aussagen zu präzisieren oder zu ergänzen; die Behörde entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Fragen.
- 3) Grundsätzlich hat ein Zeuge seine Aussagen durchzulesen und zu unterzeichnen.

Artikel 39 – Gutachten

- 1) Erfordert die Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse, kann die Behörde einen Gutachter beiziehen. Der Gutachter hat seinen Bericht innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist abzugeben. Er kann überdies anlässlich einer Verhandlung angehört werden.

- 2) Die Behörde kann, von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei:
 - den Gutachter ersuchen, das erstattete Gutachten zu ergänzen;
 - einen anderen Gutachter beizuziehen, wenn das erstattete Gutachten unvollständig, unklar oder widersprüchlich ist.
- 3) Die Bestimmungen bezüglich Ausstand von Behördemitgliedern sind analog auf Gutachter anwendbar.

Artikel 40 – Vorlegung von Urkunden

- 1) Jede Partei oder Dritte, die den Satzungen des SFV unterstehen, können durch die Behörde aufgefordert werden, Schriftstücke, die sich in ihrem Besitz befinden und für die Angelegenheit von Interesse sind, herauszugeben.
- 2) Falls wichtige Interessen verlangen, dass das Geheimnis zu wahren ist, kann die Behörde gegenüber einer Partei die Einsichtnahme in diese Schriftstücke verweigern.
Ein Schriftstück, dessen Einsichtnahme einer Partei untersagt wurde, kann nur dann zu deren Nachteil gewürdigt werden, wenn die Behörde ihr vom entscheidenden Inhalt Kenntnis gegeben hat und die Partei dazu Stellung nehmen konnte.

Artikel 41 – Augenschein

Ein Augenschein wird durch die Behörde oder eine Abordnung vorgenommen. Die Parteien werden dazu eingeladen.

Artikel 42 – Fernsehbilder und Videoaufnahmen

In Disziplinarverfahren dürfen Fernsehbilder und Videoaufnahmen sowohl zur Entlastung als auch zur Belastung der sanktionierten Person beigezogen werden.

Artikel 43 – Abschluss der Instruktion

Nach durchgeführtem Beweisverfahren wird die Instruktion geschlossen. Ab diesem Moment können seitens der Parteien keine neuen Tatsachen mehr geltend gemacht oder Beweismittel eingereicht werden.

Artikel 44 – Verhandlungen

- 1) Falls die Behörde kein Ermessen bei der Ausfällung einer Strafe hat (Anwendung eines Tarifs), werden die Parteien nicht zur Verhandlung vorgeladen.
- 2) Verfügt die Behörde über einen Ermessenspielraum, kann sie, von Amtes wegen oder auf Antrag, die Parteien zum persönlichen Erscheinen an der Verhandlung vorladen. In diesem Fall teilt sie den Parteien Datum und Zeit der Verhandlung mit.
- 3) Vor der Lizenzkommission und dem Disziplinarrichter finden keine Verhandlungen statt.

Artikel 45 – Parteivorträge

- 1) Die Partei, die zu einer Verhandlung erscheint, hat Anspruch auf Parteivorträge, danach wird die Verhandlung geschlossen.
- 2) In Disziplinarangelegenheiten hat der allenfalls von einer Sanktion Betroffene das Schlusswort.

G) Entscheidungsfällung

Artikel 46 – Beratung

- 1) Die Beratung erfolgt unter Ausschluss der Parteien und, in der Regel, umgehend nach den Verhandlungen. Im letzteren Fall verkündet die Behörde mündlich das Dispositiv des Entscheids und begründet diesen kurz.
- 2) Erfordert die Angelegenheit keine Beweiserhebung, kann der Entscheid im Fall von Einstimmigkeit und wenn kein Mitglied der Behörde Beratung verlangt, auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Artikel 47 – Verfahrenskosten

- 1) Mit Ausnahme des Verfahrens vor der Lizenzkommission legt die Behörde die Verfahrenskosten fest, welche die Spruchgebühr, die auf einer vom Komitee festgelegten Tabelle basiert, und die übrigen Kosten umfassen. Werden die Verfahrenskosten einem Klub auferlegt, können diese dem Konto des Klubs bei der SFL belastet werden.
- 2) Sofern die Partei, welche die Behörde anruft, nicht ein Klub ist, hat sie bei Einreichen der Rechtsschrift einen Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 800.– zu leisten. Im Unterlassungsfall wird auf das Begehren oder auf den Rekurs nicht eingetreten.
- 3) Tritt in einem Verfahren noch eine andere Person als der Klub als Partei auf, ist diese von der Bezahlung des Kostenvorschusses befreit, wenn sich der Klub damit einverstanden erklärt, dass der Vorschuss dem Konto des Klubs bei der SFL belastet werden kann.

Artikel 48 – Form und Inhalt des Entscheids

Die Behörde erlässt einen schriftlich abgefassten Entscheid, der folgendes enthält:

- den Entscheidort
- das Datum der Entscheidungsfällung
- die Namen der Behördemitglieder
- die Namen der Parteien und allfälliger Vertreter
- die Parteianträge
- eine tatsächliche und rechtliche Begründung
- das Dispositiv, einschliesslich der Kostenregelung
- die Unterschrift des Vorsitzenden der entscheidenden Behörde und allenfalls des Sekretärs
- gegebenenfalls die Rechtsmittelbelehrung (Form, Behörde und Rekursfrist).

Artikel 49 – Eröffnung des Entscheids

- 1) Nachdem die Behörde den Entscheid gefällt hat, eröffnet sie ihn schriftlich und umgehend den Parteien, den Sekretariaten der SFL und des SFV und gegebenenfalls der vorinstanzlichen Behörde.
- 2) Eine fehlerhafte Eröffnung, insbesondere bei ungenauer oder unvollständiger Rechtsmittelbelehrung oder bei Fehlen einer vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung, darf für die betroffene Partei zu keinem Nachteil führen.

Artikel 50 – Vollstreckung des Entscheids

Die Behörde kann ihren Entscheid vollstrecken:

- wenn der Entscheid durch einen ordentlichen Rechtsbehelf nicht oder nicht mehr angefochten werden kann
- wenn ein allfälliger Rekurs keine aufschiebende Wirkung hat
- wenn dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Artikel 51 – Revision

Die Behörde revidiert ihren Entscheid von Amtes wegen oder auf Antrag der Partei, wenn neue, erhebliche Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt worden sind, ausser diese hätten im Verfahren, das zum Entscheid geführt hat oder in einem Rekurs gegen denselben geltend gemacht werden können.

Kapitel III: Vorschriften für das Rekursverfahren

Artikel 52 – Aktivlegitimation

- 1) Rekursberechtigt ist jede natürliche oder juristische Person, die von einem Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung eines Entscheids hat.
- 2) Falls ein Spieler oder ein Klubmitglied von einer Disziplinar massnahme betroffen ist, so ist der Klub nicht rekursberechtigt, wenn der Betroffene selbst darauf verzichtet hat.

Artikel 53

Aufgehoben am 14.11.2008

Artikel 54 – Rekursfrist

- 1) Die Rekursfrist beträgt fünf Tage, gerechnet ab erfolgter Eröffnung des angefochtenen Entscheids.
- 2) Innert der Rekursfrist ist zugleich der Kostenvorschuss zu leisten. Im Unterlassungsfall wird auf den Rekurs nicht eingetreten.
- 3) Gegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung einer Behörde kann jederzeit rekuriert werden.

Artikel 55 – Rekursgründe

Der Rekurrent kann rügen:

- a. die Verletzung von Rechtsnormen, einschliesslich Ermessensüberschreitung und Ermessensmissbrauch;
- b. die Verletzung von Statuten und Reglementen;
- c. die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung.

Artikel 56 – Form und Inhalt der Rekurschrift

- 1) Die Rekurschrift hat zu enthalten:
 - den angefochtenen Entscheid
 - eine Rekursbegründung
 - die Anträge
 - eventuelle neue Tatsachen und Beweismittel, die der Rekurrent besitzt sowie die Beweisanträge.

- 2) Falls der Rekurs diesen Anforderungen nicht genügt, ohne dass dieser offensichtlich unzulässig ist, setzt die Rekursinstanz dem Rekurrenten eine kurze Nachfrist um dies nachzuholen, und informiert ihn zugleich darüber, dass sie aufgrund der vorhandenen Unterlagen entscheiden wird, wenn die Nachfrist ungenutzt verstrichen ist.
- 3) Neue Anträge sind unzulässig.

Artikel 57 – Nichteintreten auf den Rekurs

Der Vorsitzende der Rekursbehörde tritt umgehend, ohne vorgängige Mitteilung an die andere Partei und ohne Beratung auf einen offensichtlich unzulässigen Rekurs nicht ein.

Artikel 58 – Aufschiebende Wirkung des Rekurses

- 1) Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, mit Ausnahme des ersten offiziellen Spiels, das dem Suspensionsentscheid folgt.
- 2) Die Entscheidbehörde kann in ihrem Entscheid aus wichtigen sportlichen Gründen einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Rekursbehörde hat das gleiche Recht nach erfolgter Rekurseinreichung.
- 3) Der Präsident der Rekursbehörde kann dem Rekurs die aufschiebende Wirkung wieder zuerkennen, wenn diese durch die Entscheidbehörde entzogen worden war. Ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist umgehend zu behandeln.

Artikel 59 – Devolutiveffekt des Rekurses

- 1) Mit Einlegung des Rekurses hat die Rekursbehörde ausschliesslich die Verfügungsbefugnis über den Streitgegenstand.
- 2) Die Behörde, deren Entscheid angefochten worden ist, kann ihren Entscheid bis zur Einreichung ihrer Stellungnahme in Wiedererwägung ziehen. Wird der Rekurs durch erfolgte Wiedererwägung gegenstandslos, schreibt die Rekursbehörde das Verfahren als erledigt ab.

Artikel 60 – Stellungnahme der Behörde

Die Rekursbehörde macht der Vorinstanz bezüglich des eingegangenen Rekurses Mitteilung und setzt ihr eine fünftägige Frist zur Stellungnahme und zur Einreichung der vollständigen Akten. Verstreicht die Frist zur Stellungnahme ungenutzt, wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen.

Artikel 61 – Reformatio in peius

Die Rekursinstanz kann den angefochtenen Entscheid nur dann zuungunsten des Rekurrenten abändern, wenn sie diesen davon in Kenntnis gesetzt hat und ihm eine Frist zur Stellungnahme oder zum Rekursrückzug gesetzt hat.

Artikel 62 – Rekursentscheid

- 1) In der Regel entscheidet die Rekursinstanz selbst und ohne Rückweisung an die Vorinstanz.

- 2) Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Ist die Partei nur teilweise unterlegen, können die Kosten verhältnismässig reduziert werden. Falls die Rekursinstanz den angefochtenen Entscheid ändert, kann sie die Kosten anders als die Vorinstanz festlegen.
- 3) Die Rekursverhandlungen haben in der Regel am Sitz der Swiss Football League in Muri stattzufinden.

Artikel 63 – Entscheidungsfrist

Grundsätzlich muss die Rekursinstanz innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Rekursschrift ihren Entscheid fällen.

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 64 – Haftungsausschluss

Ausser bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln haften die Mitglieder der Rechtsanwendungsbehörden nicht persönlich für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit einem Verfahren.

Artikel 65 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 66 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements.

Artikel 67 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 9.4.1999 angenommen.
- 2) Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 1.7.1999 festgesetzt.
- 2) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 5.11.1999, Art. 62 Abs. 3, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 26.5.2000, Art. 2, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 17.11.2000, Art. 2, mit Inkraftsetzung am 1.1.2001.
 - am 9.11.2001, Art. 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 1, 2 und 3, Art. 58 Abs. 2 und 3, mit sofortiger Inkraftsetzung
 - am 6.6.2003, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Art. 10 Abs.1, mit Inkraftsetzung am 1.7.2003.
 - am 16.1.2004, Art. 56 Abs. 2, mit sofortiger Inkraftsetzung
 - am 28.4.2005, Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, mit sofortiger Inkraftsetzung
 - am 17.11.2006, Art. 44 Abs. 3, mit sofortiger Inkraftsetzung
 - am 1.6.2007, Art. 6 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 (neu) und 3 mit Inkraftsetzung am 10.6.2007.
 - am 16.11.2007, Art. 52 Abs. 1, mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - am 14.11.2008, Art. 3, Art. 47 Abs. 2 und Art. 54, mit sofortiger Inkraftsetzung und Art. 53 mit sofortiger Ausserkraftsetzung.
 - am 13.11.2009, Art. 13^{bis} (neu) mit sofortiger Wirkung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

2. Rechtsanwendungsbehörden
3. Anzahl der Mitglieder
4. Sitz
5. Unvereinbarkeiten
6. Zusammensetzung
7. Beförderliches Erledigungsgebot
8. Verhandlungen
9. Entscheidungsfällung
10. Geheimhaltungspflicht
11. Verhandlungssprache
12. Praxisänderung
13. Archivierung
- 13^{bis} Publikation

Kapitel II: Allgemeine Verfahrensregeln

A) Behörden

14. Prüfung der Zuständigkeit
15. Ausstandsgründe
16. Anzeigepflicht
17. Ausstandsbegehren
18. Ausstandsverfahren
19. Vorsorgliche Massnahmen

B) Parteien

20. Begriff
21. Domizil
22. Grundlegende Verfahrensrechte
23. Parteivertretung

C) Verfahrenshandlungen

24. Eröffnung der Verfahrenshandlungen
25. Beweis der Verfahrenshandlungen

D) Fristen

26. Beachtung der Fristen durch die Parteien
27. Berechnung
28. Fristerstreckung
29. Wiederherstellung

E) Form und Inhalt der Rechtsschriften

30. Rechtsschriften
31. Mängel

F) Beweiserhebung und Parteivorträge

32. Instruktionsverhandlung und Entscheidungsfällung
33. Beweismittel
34. Protokoll
35. Mitwirkungspflicht der Parteien
36. Parteibefragung
37. Zeugen- und Gutachterverpflichtung
38. Zeugenbefragung
39. Gutachten
40. Vorlegung von Urkunden
41. Augenschein
42. Fernsehbilder und Videoaufnahmen
43. Abschluss der Instruktion
44. Verhandlungen
45. Parteivorträge

G) Entscheidungsfällung

46. Beratung
47. Verfahrenskosten
48. Form und Inhalt des Entscheids
49. Eröffnung des Entscheids
50. Vollstreckung des Entscheids
51. Revision

Kapitel III: Vorschriften für das Rekursverfahren

52. Aktivlegitimation
53. Aufgehoben am 14.11.2008
54. Rekursfrist
55. Rekursgründe
56. Form und Inhalt der Rekursschrift
57. Nichteintreten auf den Rekurs
58. Aufschiebende Wirkung des Rekurses
59. Devolutiveffekt des Rekurses
60. Stellungnahme der Behörde
61. Reformatio in peius
62. Rekursentscheid
63. Entscheidfrist

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

64. Haftungsausschluss
65. Textdifferenzen
66. Ausführungsbestimmungen
67. Annahme und Inkraftsetzung